

18. Dez. 1995

CAO 23

SA 2310/95

4 M 2310/95  
4 B 184/94

Beschluss

in der Verwaltungsrechtsache

Mietkostenübernahme f. wenigfrüchtige  
mit Zuladung i  
Angemessenheit der  
Unterkunft (§ 8 WoGG)  
§ 8 WoGG

zu 3 und 4: vertreten durch den [redacted]  
und die [redacted] Straße  
zu 1 bis 4 wohnhaft: [redacted]

Staatsangehörigkeit zu 1 bis 4: [redacted]  
Antragsteller und Beschwerdegegner,

Prozeßbevollmächtigter zu 1 bis 4: [redacted]

g e g e n

die Stadt Osnabrück  
- Rechtsamt  
vertreten durch den Oberstadtdirektor,  
Markt 22, 49074 Osnabrück,

Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin,

Streitgegenstand:  
Sozialhilfe (Unterkunfts-kosten/Kaution)  
- vorläufiger Rechtsschutz -

Der 4. Senat des Niedersächsischen Obergerverwaltungsgerichts hat  
am 8. Dezember 1995 beschlossen:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluß  
des Verwaltungsgerichts Osnabrück - 4. Kammer - vom  
14. Februar 1995 wird zurückgewiesen.

Den Antragstellern wird für das Beschwerdeverfahren  
Prozeßkostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Revel,  
Osnabrück, zur Vertretung in diesem Verfahren beige-  
ordnet.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens  
trägt die Antragsgegnerin.

[redacted]

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Das Verwal-  
tungsgesamt hat die Antragsgegnerin zu Recht verpflichtet,  
den Antragstellern Hilfe zum Lebensunterhalt unter Aner-  
kennung von Unterkunftskosten in Höhe von 1.092,- DM sowie  
darlehensweise eine einmalige Beihilfe für die Mietkaution  
in Höhe von 1.924,- DM zu gewähren, so daß hierauf gemäß  
§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO Bezug genommen werden kann.

Lediglich ergänzend sei auf folgende Gesichtspunkte hinge-  
wiesen:

Die Aufwendungen für die Unterkunft der Antragsteller in der  
[redacted] Straße übersteigen den der Besonderheit des  
Einzelfalles angemessenen Umfang nicht. In der Recht-  
sprechung des Senats ist geklärt, daß zur Ermittlung der  
Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft an die  
Höchstbeträge der Tabelle zu § 8 WoGG anzuknüpfen ist, wenn  
andere Anhaltspunkte wie Mietenspiegel oder ähnliches fehlen  
(Urt. v. 28. September 1994 - 4 L 5583/93 - info also 1995,  
166; Urt. v. 9. November 1994 - 4 L 3979/93 -; Beschlüsse v.  
6. März 1995 - 4 M 1148/95 und 4 M 2508/94 - V. n. B.;

Beschl. v. 12. Juli 1994 - 4 M 3069/94 - info also 1994, 222  
= FEVS 45, 386). Die Antragsgegnerin hat zwar im Berufungs-  
verfahren - erstmals - einen "Mietpreisspiegel für die Stadt  
Osnabrück 1995" vorgelegt. Damit ist jedoch nicht die Mög-  
lichkeit eröffnet, eine bessere Übersicht über die im  
Bereich der Stadt Osnabrück als angemessen anzusehende  
Mietpreise zu erlangen als mit der Tabelle zu § 8 WoGG. Dies  
ergibt sich aus folgenden Erwägungen: Der Mietpreisspiegel  
beruht auf einer Erhebung aus den siebziger Jahren und wird

